



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
30. Ratssitzung vom
8. März 2007 beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 203 2004/2008

von Urs Wollenmann

namens der SVP-Fraktion

vom 13. November 2006

(StB 1206 vom 6. Dezember 2006)

Muslimisches Grabfeld – Sonderrechte für Muslime?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Ist es nun nicht so, dass mit diesem muslimischen Grabfeld diese Prinzipien aufgehoben werden?

Dem Bundesgerichtsurteil BGE 125 I 300 liegt der Fall eines muslimischen Bürgers zugrunde, welcher für sich und seine Familie forderte, nach islamischem Ritus beigesetzt werden zu können. Diese Forderung beinhaltete vier Grabstellen auf dem Gemeindefriedhof, die Berücksichtigung der Bedingungen für islamische Beerdigungen und vor allem die Sicherung der ewigen Totenruhe.

In seinen Erwägungen führt das Bundesgericht aus, dass die Behörden dafür zu sorgen haben, Verstorbene schicklich zu beerdigen (Art. 53 Abs. 2 BV). Das entsprechende Gebot beruht auf dem Gedanken, dass auch dem toten menschlichen Körper Achtung gebührt. Somit wirkt die Schicklichkeit über den Tod hinaus. Welche Bestattungsart und welche Handlungen als Ausdruck von Achtung oder Missachtung der Schicklichkeit zu gelten haben, ist auch eine Frage der Sitte und des Ortsgebrauchs. Als Beispiele für einen Verstoss gegen die Schicklichkeit nennt das Bundesgericht folgende Beispiele:

Beerdigung zur Unzeit, Verweigerung von Glockengeläut oder diskriminierende räumliche Aussonderung des Grabplatzes.

Schicklichkeit, so das Bundesgericht weiter, bedeutet auch die Gleichbehandlung im Sinne der Nichtdiskriminierung.

Betreffend die ewige Totenruhe, welche der Beschwerdeführer für sich und seine Familie in Anspruch nehmen wollte, berief er sich vergeblich auf Art. 53 Abs. 2 BV. Das Bundesgericht hält fest, dass es nichts Entehrendes an sich hat, wenn Gräber nach Ablauf einer bestimmten Ruhezeit abgeräumt werden. Viel mehr entspricht dies einer Grundordnung, die auf allen öffentlichen Friedhöfen in der Schweiz gilt.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Mit dem Grabfeld für Muslime erfüllt die Stadt Luzern das in der Verfassung garantierte Recht auf schickliche Bestattung. Der Stadtrat schafft die Basis für ein Nebeneinander verschiedener Glaubensrichtungen und für ein konstruktives Zusammenleben. Die Prinzipien der Trennung zwischen Staat und Kirche werden nicht aufgehoben. Viel mehr prägt die Kooperation und Harmonie zwischen Glaubensgemeinschaften die Qualität des Zusammenlebens positiv. Als die Schweiz 1876 eine Trennung von Kirche und Staat festschrieb und das Management der öffentlichen Friedhöfe übernahm, herrschte in der Schweiz ein weitgehend monokultureller Kontext. In der heutigen Schweizer Gesellschaft sind kulturelle und religiöse Vielfalt Realität.

Für das Grabfeld für Muslime im Friedhof Friedental ist in Absprache mit VIOKL (Vereinigung Islamischer Organisationen des Kantons Luzern) vorgesehen, dass die Gräber nach der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren oberflächlich abgeräumt werden. Nach Ablauf der Grabesruhe finden Neubelegungen statt. Dies unter Berücksichtigung der Pietät gegenüber allfälligen Resten des alten Leichnams. Diese Resten werden sorgfältig im neuen Grab etwas tiefer gelegt. Das übrigens ist eine Praxis, die im Friedhof Friedental allgemein angewendet wird. Mit dieser Praxis, die einerseits auf dem Bundesgerichtsurteil aufbaut und in verschiedenen Rechtsgutachten behandelt wird, werden keine bisher geltenden Prinzipien verletzt.

Zu 2.:

Ist demzufolge mit der Einrichtung eines muslimischen Grabfeldes nicht das Gleichheitsgebot verletzt, da den Muslimen Sonderrechte eingeräumt werden?

Es ist vorgesehen, dass das Grabfeld für Muslime im Friedhof Friedental mit Reihengräbern für Erwachsene belegt wird. Im Weiteren werden einige Reihengräber für Kinder erstellt. Die verstorbenen Menschen muslimischen Glaubens werden in der Reihenfolge ihres Ablebens bestattet. Wichtigstes Anliegen der muslimischen Glaubensgemeinschaft ist die Ausrichtung der Grabstätten nach Mekka. Dieses Anliegen kann mit dem vorgesehenen Grabfeld erfüllt werden.

Der Stadtrat verneint, dass es sich beim Grabfeld für Muslime um ein Sonderrecht handelt und dass das Gleichheitsgebot verletzt wird. Viel mehr erweist sich als unzulässige Diskriminierung, wenn den Angehörigen bestimmter religiöser Minderheiten das persönlichkeitsnahe Recht auf Bestimmung über das Schicksal des eigenen Körpers nach dem Tod und die ebenfalls hoch zu bewertende Beachtung von religiösen und kultischen Vorschriften dieser Personen eingeschränkt werden, während die Verstorbenen, die christlichen Religionen angehören, nach den Riten ihrer Religion begraben werden können. Ernsthafte und triftige Gründe, die eine solche Benachteiligung rechtfertigen, bestehen nicht.

Weiter macht der Stadtrat integrationspolitische Gründe für die Einrichtung eines Grabfeldes für Muslime geltend. Es ist wichtig, dass die in der Stadt und ihrer Umgebung wohnhaften Muslime, von denen viele Schweizer Muslime sind, in ihrer Würde und ihren Anliegen ernst genommen werden.

Im Mittelpunkt des stadträtlichen Beschlusses steht zudem die Mitbeteiligung anderer Gemeinden. Ein Gemeindevertrag liegt im Entwurf vor. Insgesamt wird das Grabfeld für Muslime zusammen mit acht Agglomerationsgemeinden erstellt.

Zu 3.:

Ist dies nicht demzufolge eine umgekehrte Diskriminierung, weil im umgekehrten Falle sofort der Ruf, man habe rassistische Vorurteile, erschallen würde?

Der Stadtrat erachtet das muslimische Grabfeld nicht als umgekehrte Diskriminierung, da die Lösung einerseits mit den Betroffenen entwickelt und ausgehandelt wurde und andererseits das Gräberfeld funktional und ästhetisch gut in den Friedhof integriert ist und damit die traditionelle, christliche Bestattung nicht beeinträchtigt; dies analog anderen Bestattungsformen wie Gemeinschaftsgrab oder Friedwald, welche den gesellschaftlichen Entwicklungen entsprechen.

Weil der Staat im Bestattungswesen allen Glaubensgemeinschaften die Durchführung ihrer besonderen Bestattungsgebräuche ermöglichen muss, können Einschränkungen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften nur so weit vorgenommen werden, als sie einem legitimen Zweck dienen, sich als verhältnismässig erweisen und damit nicht zu einer Herabsetzung der betroffenen Gruppe führen. Was das konkret bedeutet, lässt sich nicht allgemein, sondern nur in Hinblick auf die konkreten Forderungen der entsprechenden Gemeinschaft beantworten („Bestattung von Muslimen auf öffentlichen Friedhöfen im Kanton Zürich“, Gutachten erstellt von Prof. Walter Kälin und lic. iur. Andreas Rieder, Institut für öffentliches Recht, Universität Bern).

Im Moment sind keine Forderungen anderer Glaubensgemeinschaften bekannt oder absehbar. Wie für das Grabfeld für Muslime müssten die Grundlagen bei ähnlichen Forderungen anderer Glaubensgemeinschaften neu erarbeitet werden.

Zu 4.:

Wenn die Muslime schon eine Sonderbehandlung wollen – wäre es dann nicht angezeigt, wenn die Muslime von Stadt und Umgebung ihr Grabfeld selber finanzieren würden, so wie dies beim jüdischen Friedhof ja auch der Fall ist?

Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Gemeinden (§ 69 Gesetz über das Gesundheitswesen Kanton Luzern). Vor diesem Hintergrund teilen sich die Stadt Luzern und die sich am Projekt beteiligenden Agglomerationsgemeinden die Investitionskosten von Fr. 200'000.–. Grundlage des Kostenteilers ist die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965.

Die Stadt Luzern erhebt für den Betrieb des Friedhofes für Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern Gebühren, so auch für Muslime. Diese Gebühren regelt die Verordnung zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Luzern.

Für alle Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Stadt Luzern ist die Bestattung gemäss heutiger Rechtslage gratis. Diese Regelung gilt auch für Mitbürger muslimischen Glaubens. Richtig ist, dass der Israelitische Friedhof von jüdischen Gemeinschaften selber finanziert worden ist. Im Israelitischen Friedhof gilt im Gegensatz zum Grabfeld für Muslime die ewige Totenruhe.

Zu 5.:

Können Sie die Aussage von Herrn Theiler bestätigen, dass hier kein Erdaustausch stattfindet, sondern die vorhandenen Gräber einfach tiefer gelegt werden – dies nicht zuletzt aus Kostengründen?

Man weiss um den heiklen Aspekt der unreinen Erde. Im Rahmen des Projektes „Grabfeld für Muslime als Teil des Friedhofs Friedental in Luzern“ wurde dieses Thema mit VIOKL eingehend erörtert. Im Gegensatz zur Stadt Zürich, welche einen muslimischen Friedhof auf Reserveflächen errichtete, wurde in Luzern das Grabfeld für Muslime inmitten des Friedhofs im Friedental geplant (Feld 15). Dieses Feld ist noch heute teilweise mit Gräbern belegt, bei denen demnächst die gesetzliche Grabesruhe von 20 Jahren für Reihengräber abläuft. Die Aussage von Herrn Theiler stimmt, dass auf dem Grabfeld für Muslime kein Erdaustausch stattfindet. Allerdings wird der Leichnam nicht tiefer gelegt. Der Leichnam wird unter Einhaltung der gesetzlichen Mindesttiefen (150 cm für Erwachsene über zwölf Jahre) ins Grab gelegt. Allfällige Reste von Verstorbenen werden im gleichen Grab etwas tiefer gelegt.

Zu 6.:

Auf muslimischen Friedhöfen gilt das Prinzip der Geschlechtertrennung. Wird dies auch auf dem muslimischen Grabfeld im Friedental der Fall sein?

Nein, es gibt auf dem Grabfeld für Muslime im Friedhof Friedental keine Geschlechtertrennung. Die Verstorbenen werden nach der Reihe ihres Ablebens bestattet, unabhängig davon, ob es sich beim Leichnam um eine verstorbene Frau oder einen verstorbenen Mann handelt.

Stadtrat von Luzern

